

INFORMATIONEN FÜR RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER



DIE **KRANKEN-, PENSIONS- UND**  
**UNFALLVERSICHERUNG**  
DER RECHTSANWÄLTE



Selbständige Rechtsanwälte unterliegen hinsichtlich der Sozialversicherung besonderen Bestimmungen.



## Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt

Anlässlich der Eintragung als selbständig tätiger Rechtsanwalt, haben Sie grundsätzlich **drei Wahlmöglichkeiten** bei der Krankenversicherung – für eine der drei müssen Sie sich aber entscheiden.

Sie können:

- dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag (GKVV) beitreten,
- die Selbstversicherung nach § 14a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) beantragen oder
- die Selbstversicherung nach § 16 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) beantragen.

## Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt

Als angestellter Rechtsanwalt haben Sie **keine Wahlmöglichkeit**. Sie unterliegen verpflichtend der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG.

## Wo finde ich die rechtlichen Grundlagen für meine Krankenversicherung?

- **§ 5 GSVG:**  
Rechtsanwälte sind von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG ausgenommen.
- **§ 50 Abs 4 RAO:**  
Die österreichischen Rechtsanwaltskammern können für Ihre Mitglieder und deren Angehörige Einrichtungen zur Versorgung für den Fall der Krankheit schaffen.
- **Satzung Teil C:**  
In der Satzung Teil C 2019 sind insbesondere die Krankenversicherungspflicht, Beginn und Dauer der Krankenversicherungen sowie Meldepflichten iZm der Krankenversicherung geregelt.
- **Gruppenkrankenversicherungsvertrag:**  
Einrichtung zur Versorgung für den Fall der Krankheit nach § 50 Abs 4 RAO.
- **§ 14a GSVG:**  
Diese Krankenversicherungsvariante wurde speziell für das Opting Out der Freien Berufe geschaffen. Zuständiger Sozialversicherungsträger ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA).
- **§ 16 ASVG:**  
Diese Variante ist eine freiwillige Versicherung, die allen Personen offen steht, für die keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht und die ihren Wohnsitz im Inland haben. Zuständige Sozialversicherungsträger sind die Gebietskrankenkassen (GKK).
- **§ 24 RL-BA 2015:**  
Rechtsanwälte sind verpflichtet zur Aufrechterhaltung der Krankenversicherung, zur Bezahlung der Beiträge und zur Meldung von Änderungen hinsichtlich der Krankenversicherung.

### **Hinweis:**

Sämtliche Unterlagen werden Ihnen gerne auf Nachfrage von Ihrer Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen finden Sie auch im Mitgliederbereich auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)

## TIPP:

Sichern Sie sich mit dem **ZukunftsBonus** im GKV eine Prämienentlastung im Alter. Sie erhöhen Ihre Prämien während Ihres aktiven Erwerbslebens und bezahlen im Gegenzug ab dem vollendeten 65. Lebensjahr weniger; zu einem Zeitpunkt in dem Ihr Einkommen vielleicht geringer, die Absicherung Ihrer Gesundheit jedoch umso wichtiger wird. Der ZukunftsBonus wird als Zusatzbaustein zur Gruppenkrankenversicherung angeboten und umfasst neben der Prämienentlastung im Alter auch eine Entlastung im Pflegefall sowie ein Sterbegeld.

## Welche Verpflichtungen treffen mich im Zusammenhang mit der Krankenversicherung?

- Nachweis der gewählten Krankenversicherung bei der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte.
- Meldepflicht hinsichtlich sämtlicher Änderungen die Auswirkungen auf die Krankenversicherung haben.
- Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge.

## Wie hoch sind meine Krankenversicherungsbeiträge?

Die Beitragshöhe hängt von der von Ihnen gewählten Krankenversicherungsvariante ab.

- Die Prämien für den GKV sind abhängig vom Ihrem Eintrittsalter.
- Bei der Selbstversicherung nach § 14a GSVG richten sich die Beiträge nach Ihren Erwerbseinkünften, für die Leistungen ist grundsätzlich ein Selbstbehalt vorgesehen.
- Für die Selbstversicherung nach § 16 AVSG sind monatlich 454,86 Euro (Wert 2021) zu entrichten.

**Beachten Sie bitte**, dass zwischen dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag und der gesetzlichen Sozialversicherung keine Durchlässigkeit besteht. Die durch die gesetzliche Sozialversicherung zur Verfügung gestellten Erleichterungen bei Mehrfachversicherung (Höchstbeitragsgrundlage, Differenzvorschreibung etc) kommen daher bei der Gruppenkrankenversicherung nicht zur Anwendung.

Ihre Rechtsanwaltskammer wird Sie gerne informieren, um festzustellen, welche Variante für Sie die günstigste ist.

## Können Angehörige in der Krankenversicherung mitversichert sein?

Im **Gruppenkrankenversicherungsvertrag** können Sie mitversichern (Art 1 GKKV):

- Ehegatten oder eingetragene Partner,
- Kinder und Wahlkinder,
- Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit Ihnen ständig in Hausgemeinschaft leben,
- Pflegekinder, wenn sie von Ihnen unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.

Nach dem GKKV **prämienfrei** mitversichert sind (Art 7 Abs 3 GKKV):

- Ihr Ehegatte, sofern dieser nicht bereits einer Pflichtversicherung unterliegt.
- Ein Kind (ältestes), sofern nicht der Ehegatte bereits prämienfrei mitversichert ist.

Für die Mitversicherung weiterer Angehöriger ist ein Prämienaufschlag zu entrichten.

Nach dem GSVG können Sie in der Krankenversicherung **beitragsfrei** mitversichern:

- Ihre Kinder und
- Ihren Ehegatten/Lebensgefährten (unter bestimmten Voraussetzungen).

Nach dem ASVG ist für Angehörige grundsätzlich ein Zusatzbeitrag zu bezahlen. Als Angehörige von Selbstversicherten nach § 16 ASVG gelten nur der Ehegatte und die Kinder des Versicherten.

### TIPP:

Denken Sie daran: Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung sind Pflichtbeiträge und daher als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar.

## Mehrfachversicherung

Im österreichischen Sozialversicherungsrecht gilt das Prinzip der Mehrfachversicherung. Dieses Prinzip gilt auch für Rechtsanwälte. Das heißt, dass die Ausübung **mehrerer Erwerbstätigkeiten** zur Pflichtversicherung nach verschiedenen Sozialversicherungsgesetzen und somit zur **mehrfachen Beitragspflicht** führt.

Im gesetzlichen Sozialversicherungssystem wird die Beitragspflicht auch bei Mehrfachversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage beschränkt. Bitte beachten Sie, dass diese Möglichkeit im Verhältnis Gruppenkrankenversicherungsvertrag und gesetzliche Sozialversicherung nicht besteht.

Ihre Rechtsanwaltskammer wird Sie gerne über die Details der Mehrfachversicherung informieren.

# Ihre Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung der Rechtsanwälte besteht aus **zwei verpflichtenden Teilen**:

**Teil A** ist eine auf dem Umlagensystem basierende Versorgungseinrichtung, der auch die Rechtsanwaltsanwärter angehören.

**Teil B** ist eine kapitalgedeckte Zusatzpension, der nur Rechtsanwälte angehören. Auch angestellte Rechtsanwälte unterliegen in der Pensionsversicherung den Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern.

## Wo finde ich die rechtlichen Grundlagen für die Versorgungseinrichtungen?

- **§ 5 GSVG:**  
Rechtsanwälte sind von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG ausgenommen.
- **§ 49 Abs 1 RAO:**  
Die Rechtsanwaltskammern haben Einrichtungen zur Versorgung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Rechtsanwalts oder des Rechtsanwaltsanwärters mit einer zu beschließenden Satzung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.
- **Satzung Teil A 2018:**  
Rechtliche Regelungen zur umlagenfinanzierten Versorgungseinrichtung Teil A.
- **Satzung Teil B 2018:**  
Rechtliche Regelungen zur kapitalgedeckten Zusatzpension Teil B.
- **Umlagenordnung (§ 51 RAO):**  
Festlegung der Höhe der Beiträge.
- **Leistungsordnung (§ 51 RAO):**  
Festsetzung der Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen.



## **ACHTUNG:**

Versicherungsmonate aus nicht rechtsanwaltlicher Tätigkeit (zB Rechtsanwaltsanwärter vor der Einbeziehung in Teil A, sonstige angestellte oder selbständige Tätigkeit) werden für den Pensionsanspruch nach dem rechtsanwaltlichen Versorgungssystem nicht angerechnet. Bereits erworbene Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung können daher unter Umständen verloren gehen.

Zur Beratung hinsichtlich der Möglichkeiten wie ein solcher Verlust vermieden werden kann (zB Nachkauf von Versicherungszeiten etc), wenden Sie sich bitte an die gesetzliche Sozialversicherungsanstalt bei der Sie zuletzt versichert waren.

## **Wie hoch sind meine Beiträge zur Versorgungseinrichtung?**

Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung werden jeweils von der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer in der Umlagenordnung festgelegt. Die aktuell gültige Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter Kundmachungen oder auf der Homepage Ihrer Rechtsanwaltskammer.

## **Gibt es eine Möglichkeit die Pensionsversicherungsbeiträge zu ermäßigen?**

### **Versorgungseinrichtung Teil A**

Im Teil A gibt es die Möglichkeit der Reduzierung der Beiträge bei **Elternschaft**. Hierzu ist innerhalb eines Jahres nach Geburt des Kindes bzw Annahme an Kindes statt ein Antrag bei Ihrer zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen. Die Reduzierung kann bis zu zwölf Monate beantragt werden.

**Beachten Sie aber**, dass bei der Ermittlung der Altersrente ermäßigte Beitragsmonate lediglich aliquot angerechnet werden.

### **Versorgungseinrichtung Teil B**

In der Versorgungseinrichtung Teil B gibt es insbesondere für das Jahr der Ersteintragung und das folgende Jahr die Möglichkeit der Ermäßigung des Beitrages. Die aktuellen Beiträge finden Sie in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer.

**Bitte beachten Sie**, dass zur Inanspruchnahme der Ermäßigung binnen zwei Monaten ab Eintragung gegenüber der Rechtsanwaltskammer eine schriftliche Erklärung abzugeben ist. Sollten Sie die Ermäßigungsmöglichkeit auch für das Folgejahr nutzen wollen, ist eine weitere Erklärung spätestens vor Ablauf des ersten Jahres abzugeben.

Neben der Ermäßigungsmöglichkeit nach Ersteintragung gibt es in Teil B auch eine einkommensabhängige Möglichkeit der Herabsetzung der Beiträge. Auf Antrag kann der jährliche Beitrag auf einen in der Umlagenordnung festzulegenden ermäßigten Beitrag reduziert werden, welcher,

- wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt **€ 25.000** oder weniger beträgt, **mindestens 20 Prozent des jährlichen Beitrages,**
- wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt **€ 50.000** oder weniger beträgt, **mindestens 40 Prozent des jährlichen Beitrages,**
- wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt **€ 75.000** oder weniger beträgt, **mindestens 60 Prozent des jährlichen Beitrages,**

zu betragen hat.

### **TIPP:**

Denken Sie daran sich bei Ihrer Eintragung für eine der vier Veranlagungsgruppen der Zusatzpension Teil B zu entscheiden. Sie können wählen zwischen:

- **AVO Classic**
- **AVO 30**
- **AVO 50**
- **AVO Plus**

*Detaillierte Informationen zu den verschiedenen **Veranlagungsgruppen** finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages im Mitgliederbereich.*

Auch in der Unfallversicherung ist zu unterscheiden:



## **Angestellte Rechtsanwälte**

Für angestellte Rechtsanwälte besteht – wie in der Krankenversicherung – eine Teilversicherung im Bereich der Unfallversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG.

## **Selbständige Rechtsanwälte**

Selbständig tätige Rechtsanwälte können sich freiwillig unfallversichern. Im Rahmen der Freien Berufe Österreichs wurde ein Produkt entwickelt, das speziell auf die Bedürfnisse der Freien Berufe abstellt. Informationen zu dieser freiwilligen Unfallversicherung finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages im Mitgliederbereich.

In einzelnen Rechtsanwaltskammern bestehen darüber hinaus für Ihre Mitglieder Kollektivunfallversicherungsverträge. Ihre Rechtsanwaltskammer wird Sie gerne darüber informieren.

**Impressum:**

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag,  
Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel 01 / 5351275, Fax 01 / 5351275-13,  
E-Mail: [rechtsanwaelte@oerak.at](mailto:rechtsanwaelte@oerak.at), [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)  
© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

**Konzept und Text:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

**Gestaltung:** atelier tiefner graphik & design GmbH, 1030 Wien

**Haftungshinweis:** Jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit  
und Aktualität ist ausgeschlossen.

**Stand:** September 2021



DIE OSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWALTE  
[www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)



**osterreichischer  
Rechtsanwaltskammertag**

Wollzeile 1 - 3, 1010 Wien  
Tel 01 / 5351275, Fax 01 / 5351275-13  
E-Mail: [rechtsanwaelte@oerak.at](mailto:rechtsanwaelte@oerak.at)  
[www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)